

15 O 303/24



**Landgericht Aachen**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG  
mbB , Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die Electra Works Limited, Suite 6, Atlantic Suites, Europort avenue, GX11  
1AA Gibraltar, Staatenlos,

Beklagte,

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Aachen  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.06.2025  
durch

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 51.817,74 € nebst Zinsen  
hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
08.11.2024 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Rückzahlung von Spieleinsätzen im Rahmen von Online-Glücksspielverträgen.

Die Beklagte mit Sitz in Gibraltar betrieb im Internet auf der Plattform „bwin.com“ bis einschließlich 14.10.2020 ein Angebot für Online-Sportwetten, welches auch in deutscher Sprache zur Verfügung steht und bei dem sich auch Spieler mit Wohnsitz in Deutschland registrieren und Spieleinsätze setzen können. Hierbei verfügte die Beklagte bis einschließlich 14.10.2020 über eine Glücksspielerlaubnis nach gibraltarischem Recht. Der Kläger war auf der vorgenannten Internetplattform in der Zeit vom 19.09.2015 bis zum 27.02.2020 mit dem Kontonamen [REDACTED] und der E-Mail-Adresse [REDACTED] registriert. Im vorgenannten Zeitraum zahlte der Kläger ausweislich der zur Akte gereichten Transaktionsliste (Anlage K1, Bl. 22 ff. d.A.) auf das vorgenannte Konto Spieleinsätze in Höhe von insgesamt 70.813,00 € ein und erhielt hiervon insgesamt 18.995,26 € wieder ausgezahlt. Über eine bundesweite Konzession für das vorgenannte Angebot nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 in seiner jeweils maßgeblichen Fassung verfügte die Beklagte im vorgenannten Zeitraum – trotz eines jedenfalls bis 2015 laufenden Konzessionsverfahrens vor dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport – nicht.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte schulde ihm über den bereits ausgezahlten Geldbetrag Betrag hinaus auch die Rückzahlung seiner übrigen Spieleinsätze, da die mit der Beklagten im vorgenannten Zeitraum jeweils geschlossenen Glücksspielverträge wegen fehlender Konzession für das Gebiet der Bundesrepublik unwirksam seien.

Der Kläger behauptet, er habe weder vor noch während seiner Spielzeit Kenntnis davon gehabt, dass die Beklagte keine Erlaubnis zum Angebot von Online-Glücksspielen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehabt habe. Er habe auch keine Kenntnis von den Inhalten in den von der Beklagten zitierten

Pressemitteilungen, Bewertungsportalen und Online-Foren gehabt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 51.817,74 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger Inhaber der vorliegend geltend gemachten Forderungen oder dazu ermächtigt sei, diese im eigenen Namen geltend zu machen und Zahlung an sich zu verlangen. Erfahrungsgemäß übernehme bei dem weit überwiegenden Großteil der derzeit anhängigen Spielerklagen ein Prozessfinanzierer das finanzielle Risiko des Verfahrensausgangs. Insbesondere bei Klagen mit hohem fünfstelligen Streitwert sei davon auszugehen, dass das Verfahren auf Seiten des Klägers von einem Dritten finanziert werde. Dabei sei es üblich, dass im Rahmen des Prozessfinanzierungsvertrages die vermeintlichen Forderungen an den Prozessfinanzierer abgetreten würden.

Die Beklagte ist der Ansicht, eine fehlende Konzession für das Gebiet der Bundesrepublik berühre als einseitiger Verstoß die Wirksamkeit der streitgegenständlichen Spielverträge nicht.

Die Beklagte ist der weiteren Ansicht, jedenfalls habe eine aktive Duldungsentscheidung der Glücksspielbehörden vorgelegen, auf welche die Beklagte habe vertrauen dürfen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe sich jedenfalls leichtfertig einer etwaigen Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Spielverträge gegenüber verschlossen. Er habe schon während seiner streitgegenständlichen Spielteilnahmen Kenntnis vom Genehmigungsstatus des Online-Glücksspiels bei der Beklagten gehabt. Tatsächlich hätten Spieler im Internet Zugang zu allen erforderlichen Informationen zum Online-Glücksspiel und auch der Kläger des vorliegenden Verfahrens unterscheide sich insoweit nicht von der Masse der Bevölkerung. Vor dem Hintergrund der

Investitionen des Klägers könne es nicht zur Diskussion stehen, dass der Kläger recherchiert habe. Eine solche Recherche sei ein typischer Geschehensablauf bei einer Online-Beteiligung an Glücksspielen. Bei dieser Recherche müsse er zwangsläufig auf die Online-Glücksspiel-Thematik in Deutschland stoßen. Wer im Internet recherchiere, der finde jedenfalls seit 2004 zwangsläufig auch alle erforderlichen Informationen über den Status des Online-Glücksspiels in Deutschland. Auch Spieler wie der Kläger hätten sich zu den von ihnen präferierten Glücksspielen online informiert, z.B. dazu, wer ihr Vertragspartner sei und wie das streitgegenständliche Angebot, etwa zu Quoten, Gewinnchancen und Erfahrungen bewertet werde. Zur Online-Glücksspiel-Thematik gebe es in Deutschland mindestens seit dem Jahr 2004 zahlreiche Medienberichte, auch in den Tagesmedien. Bereits im Jahr 2013 habe der "Stern" in einem Artikel auf die umstrittene Rechtslage im Zusammenhang mit dem Online-Glücksspiel sowie explizit auch auf ein mögliches Strafbarkeitsrisiko für die Spieler hingewiesen. Der "Münchner Merkur" habe Anfang 2015 von einem Urteil des Amtsgerichts München berichtet, das einen Spieler, der im Internet Online-Casino gespielt habe, strafrechtlich verurteilt habe. Das Amtsgericht habe hierzu auch eine Presseerklärung herausgegeben, die ein weitreichendes Echo in der Presse gefunden habe. Seit der Reformdiskussion um den Glücksspielstaatsvertrag 2012, also zumindest seit 2015, sei die Frage der Legalität des Online-Glücksspiels breit diskutiert worden. Das zeige eine Google-Suche. Tippe man hier „online casino“ ein, biete Google prominent entweder „online casino legal“ als Vervollständigung der Suchanfrage oder die Frage „Welches Online Casino ist legal?“. Plastisch habe der "AK-Kurier" vom 19.07.2018 getitelt „*Online Casinos – Legal, illegal oder sch...egal?*“. In einem "Spiegel"-Artikel vom 03.01.2018 sei darüber berichtet worden, dass Spieler unter Berufung auf eine angebliche Vertragsnichtigkeit Gelder zurückforderten. Zitiert worden sei unter anderem ein Rechtsanwalt, der bis heute zu den Protagonisten der Klageindustrie im Zusammenhang mit dem Online-Glücksspiel gehöre. Die "Tagesschau" habe etwa am 20.01.2020, am 22.01.2020, am 16.06.2020, am 23.06.2020 und am 23.07.2023 ausführlich über die Online-Glücksspiel-Thematik berichtet. Besonders informativ seien Spieler-Foren, wie etwa „kasinoforum“. Selbst wenn die Spieler nicht aktiv teilnahmen, erführen sie, ähnlich wie einer Information über ein Amazon-Produkt, durch die bloße Lektüre der Foreneinträge alles Wissenswerte. Die umfangreiche Aktivität der Spieler in Online-Foren sei generell ein weiterer Beleg, wie intensiv und ausführlich sich Spieler mit der Zulässigkeit des Online-Glücksspiels auseinandersetzten.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Klage ist der Beklagten am 07.11.2024 zugestellt worden.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

#### **I.**

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das angerufene Gericht nach Maßgabe von Art. 18 Abs. 1 EuGVVO sowohl international als auch örtlich zuständig, nachdem auch der Spieler, der erhebliche Gewinne mit Online-Glücksspielen erwirtschaften will, als Verbraucher im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO handelt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22). Die Anwendung deutschen Rechts folgt aus Art. 6 Abs. 1 lit b) VO (EG) 593/2008.

#### **II.**

Der Kläger hat im vorliegenden Einzelfall gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 51.817,74 € gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 814, 817, 818 Abs. 2 BGB.

#### **1.**

Es bestehen im vorliegenden Einzelfall dabei zunächst keine Zweifel daran, dass der Kläger als Spieler nach wie vor Inhaber eines etwaigen Anspruches in eigener Person ist.

Nachdem unter Beachtung des unstreitigen Sachvortrags der Parteien die Anspruchsentstehung in seiner Person mit seiner Eigenschaft als Spieler bei der Beklagten einhergegangen ist, fiele es in die Darlegungslast der Beklagten, einen nachträglichen Wechsel in der Anspruchsinhaberschaft jedenfalls über objektivierbare Indiztatsachen hinreichend vorzutragen. Entsprechendes gilt unter dem Gesichtspunkt, dass eine vom Kläger andernfalls vorzutragende "fehlende Abtretung" als negative Tatsache zunächst der Beklagten das Aufzeigen von ausreichenden Anhaltspunkten auferlegte, die von dem Kläger sodann zu widerlegen wären. Diesem Maßstab genügt die anwaltlich vertretene Beklagte erkennbar nicht, wenn sie initial mit Nichtwissen bestreite, dass der Kläger seinen Anspruch nicht an

einen Prozessfinanzierer abgetreten habe. Hierin liegt kein hinreichender Sachvortrag in der genannten Art begründet. Dies gilt auch, soweit die Beklagte alsdann auf ihre Erfahrungen aus einer Vielzahl von Parallelverfahren verwiesen hat. Nachdem hier objektivierbare Anknüpfungstatsachen für eine Repräsentanz ihrer Erfahrungen oder eine mögliche Zuordnung des Klägers zu einer bestimmtem Gruppe von Prozessführern - etwa über die Vertretung durch dieselbe Kanzlei oder die Geltendmachung von Ansprüchen aus bestimmten Zeiträumen nicht vorliegen, bestand kein objektiver Anlass des Klägers, ergänzend in der oben genannten Weise vorzutragen.

Es kommt daher im vorliegenden Einzelfall nicht darauf an, dass der Kläger mit Schriftsatz vom 16.06.2025 als Anlage K22 (Bl. 1815 ff. d.A.) den Prozessfinanzierungsvertrag vorgelegt hat und sich hierin eine Abtretungsvereinbarung in Ansehung des streitgegenständlichen Anspruchs nicht findet.

## 2.

Hiervon ausgehend hat die Beklagte durch die - zwischen den Parteien unstreitigen und nach Maßgabe der vom Kläger vorgelegten Transaktionsliste der Beklagten (Anlage K1, Bl. 22 ff. d.A.) insbesondere nach Datum und jeweiliger Höhe konkret vorgetragenen - Einsätze des Klägers auf der Internetplattform „bwin.com“ für durch die Beklagte angebotene und mit den Mitteln der Internetplattform betriebene Wettangebote in ebenfalls unstreitiger Gesamthöhe von 70.813,00 €, mithin aus ihrer objektivierten Sicht durch Leistungen des Klägers im Sinne von § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, jeweils geldwerte Vorteile in Form korrespondierender Auszahlungsansprüche gegenüber dem für sie kontoführenden Institut in der genannten Gesamthöhe erlangt.

Den vorgenannten Leistungen lag dabei ein Rechtsgrund jeweils von Beginn an nicht zugrunde, nachdem der zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossene Spielvertrag wegen Verstoßes gegen den unter Beachtung des streitgegenständlichen Spielzeitraums maßgeblichen Glücksspielstaatsvertrag 2012 nach § 134 BGB nichtig war. Unstreitig verfügte die Beklagte im hier relevanten Zeitraum vom 19.09.2015 bis zum 27.02.2020 nicht über eine bundesweite Konzession für das vorgenannte Angebot nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2012, und damit zusammenhängend auch über keine am Wohnsitz des Klägers gültige,

Konzession zum Betrieb der von ihr angebotenen Glücksspiele, deren öffentliche Veranstaltung und Vermittlung in der Folge gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstieß. Die genannte Bestimmung ist Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23) und hat die Nichtigkeit des gleichwohl abgeschlossenen Spielvertrags zufolge, auch wenn sich das Verbot einseitig an die Beklagte richtet, da der mit § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verfolgte Zweck - nämlich die Bekämpfung der Spielsucht durch strengste Unterbindung ungenehmigter Anreize sowie, insbesondere unter Beachtung der modernen Medienformen und ihrer erheblichen Reichweite, in gleicher Weise die Gewährleistung effektiven Jugendschutzes in diesem Bereich - dies gebietet (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22). Dem steht der Verweis der Beklagten auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13.09.2022 (vgl. BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – XI ZR 515/21) nicht entgegen. Die genannte Entscheidung ist auf den vorliegenden Einzelfall bereits deshalb nicht übertragbar, da dort die Frage der Erstattung von autorisierten Kreditkartenzahlungen für verbotene Glücksspiele im Verhältnis eines Spielers und einer für ihn kontoführenden Bank, nicht aber die Rückforderung zwischen einem Spieler und einem Betreiber eines verbotenen Glücksspiels streitgegenständlich war. Die im von der Beklagten aufgezeigten Verfahren vom Bundesgerichtshof gesehene Beschränkung in der Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB betraf hiervon ausgehend bereits nicht die - vorliegend streitrelevante - Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012, sondern für die kontoführende Bank als vermeintlich "Mitwirkende an Zahlungen" die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 GlüStV 2011 und waren demzufolge unter Beachtung der Regeln über die Schuldverhältnisse zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer einerseits sowie die Stellung der kontoführenden Bank im Verhältnis zum autorisierenden Spieler und dem von dritter Seite veranstalteten Glücksspiel nicht dieselben Zwecke in die Betrachtung einzustellen wie vorstehend im vorliegenden Streitfall. Eine abweichende Beurteilung der Streitfrage nach dem Vorliegen eines Rechtsgrunds im Verhältnis des Klägers zur Beklagten gebietet daneben auch nicht der Vortrag der Beklagten, sie habe auf "aktive Duldungsentscheidungen" seitens der verantwortlichen Glücksspielbehörden vertrauen dürfen. Unabhängig von dem Vorliegen einer solchen "aktiven Duldung", deren Vorliegen damit im vorliegenden Einzelfall offen bleiben kann, ist bereits das Fehlen einer ausdrücklichen Erlaubnis im Sinne von § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 tatbestandsmäßig für § 134 BGB (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23) und nach Auffassung des Gerichts kann der sehenden Auges in dieser

Weise gegen das Verbot verstoßende, insbesondere unter Beachtung der vorstehend genannten Zwecke des Verbots, bereits kein berechtigtes Vertrauen in die Rechtmäßigkeit dieses Handelns aus Umständen außerhalb der Verbotsnorm aufbauen. Daneben ginge aber das von der Beklagten hier in Anspruch genommene Vertrauen auch nicht von einem Verhalten des Klägers als durch das - grundsätzlich einschlägige - Verbot geschützter Person aus. Die Geltendmachung eines außerhalb der Sonderrechtsbeziehung zu ihm ggf. von der Beklagten geschöpften Vertrauens ihm gegenüber scheidet aus Sicht des Gerichts auch auf diesem Grund aus.

### 3.

Ein sich nach Vorstehendem dem Grunde nach ergebende Rückforderungsanspruch ist im vorliegenden Einzelfall auch nicht nach den §§ 814, 817 S. 2, 762 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

#### a)

Bereits aus dem schriftsätzlichlichen Vortrag der Beklagten ergeben sich jedenfalls nicht mehr als mögliche Anhaltspunkte für eine etwaige fahrlässige Unkenntnis des Klägers, wohingegen es für den Kondiktionsausschluss nach § 814 BGB des Nachweises der positiven Kenntnis des Gläubigers von der Nichtschuld im Sinne einer über die bloße Kenntnis von Tatsachen hinaus auch jedenfalls im Ergebnis zutreffenden rechtliche Schlussfolgerung im jeweiligen Zeitpunkt der Leistung (vgl. BeckOK BGB/Wendehorst, 74. Ed. 1.2.2025, BGB § 814 Rn. 8) durch den Anspruchsgegner bedarf (vgl. BeckOK, a.a.O., Rn. 15). Darüber hinaus hat der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung am 20.06.2025 nachvollziehbar bekundet, erst im August des Jahres 2024 durch eine konkrete Werbung einer Anwaltskanzlei auf die etwaige Rückforderbarkeit seiner Spieleinsätze gebracht worden zu sein. Der Kläger konnte dabei auf Nachfrage des Gerichts in überzeugender Weise noch den Namen einer - das hiesige Gericht auch in Parallelverfahren befassenden - Kanzlei, wenngleich mit Unsicherheiten, benennen und mit "Instagram" die Medienplattform benennen, auf der die Werbung gezeigt wurde. In vergleichbarer Verlässlichkeit hat der Kläger darüber hinaus auch die Fragen des Vertreters der Beklagten zum Inhalt angeblich ausgestrahlter Werbehinweise sowie zur inhaltlichen Kenntnisnahme von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten verneint.

#### b)

Ebenfalls keinen Kondiktionsausschluss begründet im vorliegenden Einzelfall die Vorschrift des § 817 S. 2 BGB.

Der von der Beklagten insoweit erhobene Vorwurf, der Kläger habe sich über den Verlauf seiner Spielzeit jedenfalls leichtfertig der Unwirksamkeit des Spielvertrages verschlossen, ist im Rahmen des weiteren Ausschlussstatbestandes des § 817 S. 2 BGB bereits untauglich, da es bei § 817 S. 2 BGB im hiesigen Kontext nicht mehr um einen Sitten-, sondern um einen Gesetzesverstoß geht, hinsichtlich dessen vorsätzliches Handeln bei dem Kondiktionsgläubiger erforderlich ist (vgl. OLG Köln, a.a.O.). Hierfür bestehen in Übereinstimmung mit den Ausführungen unter vorstehend 3. im vorliegenden Einzelfall keine Anhaltspunkte.

### c)

Eine Rückforderung ist dem Kläger im vorliegenden Einzelfall ferner nicht durch § 762 Abs. 1 BGB versperrt, nachdem diese Vorschrift allein wirksame Glücksspielverträge erfasst (vgl. OLG Köln, a.a.O.).

### 4.

Ein Rückforderungsanspruch des Klägers ist im vorliegenden Einzelfall auch nicht verjährt. Die Verjährung in regelmäßiger Frist nach §§ 195, 199 BGB setzt voraus, dass der Spieler Kenntnis der Verbotswidrigkeit des jeweils abgehaltenen Glücksspiels hatte (vgl. OLG Dresden, Endurteil vom 31.05.2023 – 13 U 1753/22; BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23), wofür im vorliegenden Einzelfall nach den Ausführungen unter vorstehend 3. nichts spricht.

Es kann daher im vorliegenden Einzelfall offen bleiben, ob sich im Fall der Verjährung von bereicherungsrechtlichen Ansprüchen weitergehende Forderungen des Klägers nach §§ 823 Abs. 2, 852 BGB i.V.m. § 284 StGB, § 4 Abs. 4 GlüStV ergäben.

### 5.

Hinsichtlich der Höhe des vom Kläger geltend gemachten Rückforderungsanspruchs nach § 818 Abs. 2 BGB steht zwischen den Parteien, auch insoweit unter Beachtung der von der Beklagten selbst stammenden Transaktionsliste (s.o.), außer Streit, dass dem Kläger von den ursprünglich eingesetzten 70.813,00 € bereits 18.995,26 € weder zugeflossen sind, womit die geltend gemachte Forderung in Höhe von

51.817,74 € verbleibt.

**III.**

In Ansehung der vorstehenden Ausführungen war in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Sinne von § 148 Abs. 1 ZPO die von der Beklagten beantragte Aussetzung des Verfahrens bis zur Klärung der Vorlagefragen durch den Europäischen Gerichtshof in den Sachen C-440/23, C-530/24, Rs. C-898/24 und Rs. C-9/25 nicht zu veranlassen. Die von der Beklagten insoweit als klärungsbedürftig gesehenen Fragen zur einer möglichen Unionsrechtswidrigkeit von Regelungen im Bereich des Glücksspiels scheinen auch dem angerufenen Gericht - wie auch dem Bundesgerichtshof (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23) - hinreichend geklärt, um die vorstehende Rechtsanwendung bereits an dieser Stelle hinreichend zu tragen.

**IV.**

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 247, 288 Abs. 1, 291 BGB.

**V.**

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis 65.000,00 EUR festgesetzt.

